

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Friesenheim

für das Haushaltsjahr 2026/2027

vom 20.04.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2026**

1. im Ergebnishaushalt 2026		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.064.488	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.061.947	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	2.541	Euro
2. im Finanzhaushalt 2026		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	28.712	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-95.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	66.288	Euro

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2027**

1. im Ergebnishaushalt 2027		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.064.268	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.051.630	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	12.638	Euro
2. im Finanzhaushalt 2027		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	38.693	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	87.500	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-162.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	123.807	Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr **2026**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00	Euro
verzinsten Kredite	0,00	Euro
zusammen	0,00	Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr **2027**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00	Euro
verzinsten Kredite	0,00	Euro
zusammen	0,00	Euro

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
für das Jahr 2026

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 150.000 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

für das Jahr 2027

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf 0 €.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt auf 0 €.

§ 5 Steuersätze

[1] Die **Steuersätze 2026** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345	v.H.
Grundsteuer B	465	v.H.
Gewerbsteuer	380	v.H.

[2] Die **Steuersätze 2027** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345	v.H.
Grundsteuer B	465	v.H.
Gewerbsteuer	380	v.H.

[3] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2026** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48,00	Euro
für den zweiten Hund	72,00	Euro
für jeden weiteren Hund	90,00	Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00	Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576,00	Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00	Euro

[4] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2027** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48,00	Euro
für den zweiten Hund	72,00	Euro
für jeden weiteren Hund	90,00	Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00	Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576,00	Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00	Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2026** festgesetzt:

[1] Weinbergshut 20,00 Euro pro Hektar

[2] Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen 0,00 Euro pro Hektar

[3] Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von

0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00	Euro
7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00	Euro
25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00	Euro
50.000,01 Euro	und darüber		51,00	Euro

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2027** festgesetzt:

[4]	Weinbergshut	20,00	Euro pro Hektar		
[5]	Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen	0,00	Euro pro Hektar		
[6]	Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von				
	0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00	Euro
	7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00	Euro
	25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00	Euro
	50.000,01 Euro	und darüber		51,00	Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 2.755.391,24 Euro und zum 31.12.2024 dann 2.913.876,24 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich 2.927.233,24 Euro.

Für das Jahr 2026 wird mit voraussichtlich 2.929.774,24 Euro und für das Jahr 2027 mit 2.942.412,24 Euro gerechnet.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Friesenheim, den 08.05.2026

(Dienstsiegel)

(Daniel Kölsch)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Absatz 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.04.2026 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Absatz 1 GemO erfolgte am 11.03.2026 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Die Haushaltssatzung lag bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Eimsheim hatten die Möglichkeit bis zum 20.04.2026 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Gemäß § 97 Absatz 3 GemO liegt der Haushaltsplan vom Donnerstag, 07.05.2026 bis Montag, 29.05.2026, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R 213-214, öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 30.04.2026
gez. Martin Groth
Bürgermeister